



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 281/2001

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte "Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen" und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

A. Anpassung der Gebührensätze

Die Sätze für die Straßenreinigungsgebühren sind aufgrund

- einer Unterdeckung in der Betriebsabrechnung des Jahres 2000,
- höherer Vergütungen für das Reinigungsunternehmen,
- höher anzusetzender kalkulatorischer Zinsen nach Ankauf einer neuen Kleinkehrmaschine sowie
- höher anzusetzender Sachkosten im Arbeitsplatzbereich

für das Jahr 2002 zur Deckung der betriebsbedingten Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) anzuheben.

Zur Begründung im Einzelnen:

1. Unterdeckung/Betriebsabrechnung 2000

Nach einer Änderung des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW – KAG NW – sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Maßgebend für die Feststellung eines Überschusses oder Fehlbetrages ist jeweils das Betriebsergebnis (Betriebsabrechnung) des Veranlagungszeitraumes. Diese Rechtsänderung gilt ab dem Kalkulationszeitraum 1999.

Nach der Betriebsabrechnung für den Unterabschnitt 675 – Straßenreinigung – (siehe hierzu Beschlussvorlage BV Nr. 186/2001 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.9.01) ergab sich für den Abrechnungszeitraum 2000 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 3.051 DM/1.560 Euro. Diese Unterdeckung wurde entsprechend der geänderten Rechtslage als Verlustvortrag in die Kalkulation des Jahres 2002 eingestellt.

2. Anhebung der Unternehmervergütungen

Die Unternehmervergütungen für die durchzuführende Straßenreinigung sind nach den vertraglichen Regelungen anzupassen, wenn sich das Lohn- und Preisgefüge nach Ablauf eines Jahres wesentlich geändert hat. Als eine wesentliche Änderung ist eine Erhöhung oder Verminderung des vom Statistischen Bundesamtes festgestellten Preisindex für die Lebenshaltungskosten von mehr als 4 % anzusehen. Auf der Grundlage dieser Preisgleitklausel erfolgte zuletzt eine Anpassung im Jahr 1998 mit Wirkung vom 1.1.1999. Nach der aktuellen Entwicklung des Preisindex ist für das Jahr 2002 eine Erhöhung der Unternehmervergütungen von 5,56 % vorzunehmen. Ein entsprechender Antrag des Reinigungsunternehmens liegt vor. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich höhere Unternehmerkosten in Höhe von rd. 15.000 DM/7.670 Euro.

3. Höhere kalkulatorische Zinsen nach Anschaffung einer neuen Kehrmaschine

Die zur Zeit am Baubetriebshof auch für Zwecke der Straßenreinigung im Einsatz befindliche Kleinkehrmaschine des Typs RAVO 5002 SIH ist seit 1995 in Betrieb (9.900 Betriebsstunden bis Ende des Jahres 2000). In den vergangenen Jahren war aufgrund der hohen Reparaturbedürftigkeit des Öfteren eine Ersatzgestellung durch die Firma Welge erforderlich, um die Reinigung insbesondere im Innenstadtbereich satzungsgemäß durchführen zu können. Hierdurch entstanden zusätzliche Reinigungskosten. Für das Jahr 2002 ist aus diesem Grunde der Erwerb einer Saug-Kehrmaschine als Ersatzbeschaffung für die obige Kehrmaschine vorgesehen. Im Haushaltsplan des Jahres 2002 wurde dafür im Vermögenshaushalt unter Hhst. 675.000.93500 ein Betrag in Höhe von 148.000 Euro bereitgestellt.

Da die Anschaffung der neuen Kehrmaschine erst im Laufe des Jahres 2002 erfolgt, wurde die kalkulatorische Abschreibung jeweils zur Hälfte von der alten Kehrmaschine und zur Hälfte von der neuen Kehrmaschine vorgenommen. Die so errechneten Beträge weichen von dem Ansatz des Jahres 2001 nur unwesentlich ab. Es erhöht sich jedoch die kalkulatorische Verzinsung, da der der Verzinsung zugrunde liegende Restbuchwert der neuen Kehrmaschine im Jahr 2002 in Höhe des gesamten Anschaffungspreises besteht und für ein halbes Jahr berechnet wird. Die Verzinsung wird erst in den Folgejahren nach erfolgter Abschreibung und Ansetzung eines geringeren Restbuchwertes niedriger ausfallen.

Insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr höhere kalkulatorische Kosten von 7.120 DM/3.640 Euro zu veranschlagen.

4. Höhere Sachkosten

Zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gehören neben den allgemeinen Personalkosten auch die Sachkosten eines Arbeitsplatzes (mit oder ohne Technikunterstützung) sowie die Gemeinkosten. Entsprechend einem Gutachten der KGSt wurden die anteiligen Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereich Innerer Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof) wie folgt ermittelt:

Personalkosten/Beamte Angestellte	35.900 Euro
davon 10 % für Sachkosten	3.590 Euro
und 20.000 DM je Arbeitsplatz mit Technikunterstützung (anteilig 0,705 Stellen)	7.210 Euro

Die errechneten Sachkosten und Gemeinkosten für die Arbeitsplätze mit Technikunterstützung in Höhe von 10.800 Euro wurden der Haushaltsstelle SN 02 – Sächliche Verwaltungsausgaben – zugeschlagen.

Gegenüber dem Jahr 2001 ergeben sich bei den sächlichen Verwaltungsausgaben insgesamt Mehrbeträge in Höhe von 25.500 DM/13.000 Euro.

Nach der Gebührenkalkulation des Jahres 2002 ergibt sich nach Abzug des Gemeindeanteiles (15 %) ein durch Gebühren zu deckender Bedarf (einschl. Verlustvortrag) in Höhe von 401.446 Euro (Vorjahr = 756.196 DM/386.637 Euro). Mit den derzeitigen Gebührensätzen werden für das Jahr 2002 nur Gebühreneinnahmen in Höhe von 387.072 Euro erzielt. Um den Gebührenbedarf des Jahres 2002 decken zu können, ist eine Anhebung der Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	Neu (2002) Euro	Bisher (2001) Euro/DM	Veränderung (%)
Reinigungs-kategorie 1 (Fußgänger-geschäftsstraße)	3,19	3,07 / 6,00	+ 3,9
Reinigungs-kategorie 2 (Anliegerstraße)	2,35	2,27 / 4,44	+ 3,5
Reinigungs-kategorie 3 (Innerörtliche Straße)	2,19	2,11 / 4,13	+ 3,7
Reinigungs-kategorie 4 (Überörtliche Straße)	1,85	1,79 / 3,50	+ 3,3

Da bereits die Unterdeckung des Jahres 1999 in Höhe von 20.627 DM/10.546 Euro für das Jahr 2001 gebührenansteigend wirkte, werden die Kostensteigerungen des Jahres 2002 durch eine nur zu veranschlagende Unterdeckung des Jahres 2000 in Höhe von 3.051 DM/1.560 Euro teilweise abgedeckt. Es kommt somit nur zu einer Anhebung von ca. 3,6 %.

Mit den vorgenannten neuen Gebührensätzen ergeben sich Gebühreneinnahmen für das Jahr 2002 in Höhe von 401.309 Euro (= Kostendeckungsgrad 99,97 %).

B. Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – ist aufgrund von weiteren fertiggestellten Straßen bzw. im Jahr 2002 noch fertig zu stellenden Straßen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, die Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst der Straßen „Am Holze“ (Me) und Elisabeth-Selbert-Straße (Ka) den Anliegern zu übertragen (Teil A des Straßenverzeichnisses). Es handelt sich hierbei um Bereiche, die verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Eine Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 4 StrReinG ist in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar.

In den Teil B des Straßenverzeichnisses – Fahrbahnreinigung und Winterdienst durch die Stadt – sollen die Felix-Wankel-Straße (HW) und die Nikolaus-Otto-Straße (HW) aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Straßen im Gewerbegebiet Königsborn 2/5 in Kamen-Heeren-Werve. Eine Reinigung durch die Stadt erscheint hier sinnvoll und zweckmäßig, da die umliegenden Straßen auch im Reinigungsplan der Stadt enthalten sind. Auch stehen in diesen Straßenbereichen die Verkehrsverhältnisse einer Übertragung auf die Anlieger entgegen.

Anlagen (Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen und Satzungsentwurf)

Stadt Kamen
Fachbereich Innerer Service

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2002

	Euro	Erl.-Ziff.
1. <u>Ermittlung der Kosten für das Jahr 2002</u>		
1.1 Reinigung durch Unternehmer	141.600	1
1.2 Personalkosten lt. SN 01		
- Arbeiter (allg. Reinigung)	54.334	2
- Arbeiter (Winterdienst)	84.205	2
- Angestellte / Beamte	35.900	3
1.3.1 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	36.950	4
1.3.2 Bewirtschaftungskosten	1.540	4
1.4 Unterhaltung der Geräte	3.070	4
1.5 Winterdienst Streumaterial	17.000	5
1.6 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	65.000	6
1.7 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
- Abschreibung	18.156	7
- Verzinsung	12.975	7
1.8 zzgl. Gebührenunterdeckung 2000	<u>1.560</u>	8
1.9 Kosten 2002	472.290	
1.10 abzgl. 15% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt nach § 3 StrReinG)	-70.844	9
1.11 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	401.446	
2. <u>Berechnung der Kosten pro lfd. Veranlagungsmeter</u>		
Kosten 2002	472.290	
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	162.987	10
= Kosten pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,90	
3. <u>Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)</u>		

	Kosten pro Veranlagungs- meter	Gebühr 2002	Veränderung in %
Reinigungs-kategorie 1, Faktor 110,00 (bisher 6,00 DM / 3,07 €)	2,90 €	3,19 €	103,9
Reinigungs-kategorie 2, Faktor 81,00 (bisher 4,44 DM / 2,27 €)	2,90 €	2,35 €	103,5
Reinigungs-kategorie 3, Faktor 75,50 (bisher 4,13 DM / 2,11 €)	2,90 €	2,19 €	103,7
Reinigungs-kategorie 4, Faktor 64,00 (bisher 3,50 DM / 1,79 €)	2,90 €	1,85 €	103,3

4. <u>Berechnung des Gebührenaufkommens</u>							
	Reinigungs- klasse	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen
1							
	Fußgänger- geschäftstraßen	1.491 m	6	8.946 m	3,19 €	3,07 €	28.538,00 €
2							
	Anliegerstraßen	30.206 m	1	30.206 m	2,35 €	2,27 €	70.984,00 €
3							
	Straßen, die dem	98.577 m	1	98.577 m	2,19 €	2,11 €	215.884,00 €
	innerörtl. Verkehr	1.071 m	2	2.142 m	2,19 €	2,11 €	4.691,00 €
	dienen	1.038 m	6	6.228 m	2,19 €	2,11 €	13.639,00 €
4							
	Straßen, die dem	24.682 m	1	24.682 m	1,85 €	1,79 €	45.662,00 €
	überörtl. Verkehr	5.922 m	2	11.844 m	1,85 €	1,79 €	21.911,00 €
		162.987 m					
				Gebührenaufkommen insgesamt			401.309,00 €
				Deckungsgrad (s. Pkt. 1.11) von			401.446,00 €
							99,97%
				Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen			387.072,00 €
				Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen			96,42%

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2002

Erl.-Ziff. 1

Die Ermittlung der Unternehmerkosten erfolgte auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen. Berücksichtigt wurden auch Kosten für die zusätzliche Handreinigung in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Kosten für die Gestellung und Abfuhr der Kehrrechtcontainer. Preiserhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel (§ 7 des Vertrages) wurden für das Jahr 2002 eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte seit der letzten Anpassung ab 1.1.99 überschritten wurden. Kosten für die Entleerung und Entsorgung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet; diese dürfen nach der Rechtsprechung des OVG NW nicht auf Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden. Es handelt sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung.

Erl.-Ziff. 2

Die Berechnung erfolgte nach den Iststundensätzen des Jahres 2000 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2002 hochgerechneten Stundensätze. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet (siehe hierzu auch Pkt. 1 der Erläuterungen).

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Die Arbeiterkosten (allgemeine Reinigung und Winterdienst) bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant.

Erl.-Ziff. 3

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof). Anteilige Sachkosten der Arbeitsplätze mit Technikunterstützung und Gemeinkosten wurden eingerechnet und der Haushaltsstelle SN 02 - Sächliche Verwaltungsausgaben - zugeschlagen.

Erl.-Ziff. 4

Haushaltsansatz für das Jahr 2002

Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial/Winterdienst sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse ebenso wie die Personalausgaben (siehe Pkt. 2) schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2002 ein Betrag von

17.000 Euro veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 2).

In dem veranschlagten Betrag sind Erstattungen an den Kreis Unna für den Winterdienst der Ortsdurchfahrten nicht mehr enthalten, da die diesbezügliche Vereinbarung bereits mit Wirkung vom 1.1.2001 gekündigt wurde. Den erforderlichen Streu- und Räumdienst nimmt nunmehr der Baubetriebshof wahr. Die bisher entstandenen Ausgaben fallen in der ursprünglichen Höhe nicht mehr an und werden durch die verschiedenen Kostenstellen (SN 01, Winterdienst) aufgefangen.

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrrechtes zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Ermittlung der Kosten erfolgte auf Basis der Rechnungsergebnisse 1999 und 2000 und der bisherigen Kosten des Jahres 2001.

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Zinsbeträge sind auf den Erwerb einer neuen Kehrmaschine zurückzuführen.

Erl.-Ziff. 8

Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2000.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NW zum 1.1.1998 ist der bisher gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil von 25 % ersatzlos weggefallen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist es jedoch weiterhin zwingend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil an den Kosten der Straßenreinigung zu ermitteln und bei der Gebührenerhebung außer Ansatz zu lassen. In der einschlägigen Literatur (u. a. NW-Städte- und Gemeindebund) wird davon ausgegangen, dass der Allgemeininteressenanteil wenigstens 10 % betragen muss, dies aber in der Regel auch ausreicht. Da es nach der Änderung des StrReinG noch keine Rechtsprechung in Bezug auf die Höhe der Festlegung des Gemeindeanteiles gibt, wurde aus Rechtssicherheitsgründen ein Gemeindeanteil von 15 % festgelegt. Dieser Prozentsatz wurde bereits den Gebührenkalkulationen 1999 bis 2001 zugrunde gelegt.

Erl.-Ziff. 10

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 15.9.2001.

Zehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt
Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Fußgänger geschäftsstraßen
(Reinigungsklasse 1) | 3,19 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsklasse 2) | 2,35 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 3) | 2,19 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 4) | 1,85 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird geändert.

In dem Teil A des Straßenverzeichnisses - Straßen, bei denen neben den Gehwegen auch die Fahrbahnen von den Anliegern zu reinigen sind - werden folgende neue Straßen eingefügt:

Am Holze (Me)
Elisabeth-Selbert-Straße (Ka)

In dem Teil B des Straßenverzeichnisses - Fahrbahnreinigung und Winterdienst durch die Stadt - werden folgende neue Straßen eingefügt:

Buchstabe b) Anliegerstraßen (Reinigungsklasse 2 - 1xwöch.)

Felix-Wankel-Straße (HW)
Nikolaus-Otto-Straße (HW)

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 1

§ 8 Abs. 8 der Straßenreinigungs- und Gebäudereinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(8) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgeldgebühr je Meter Grundstücksbreite (Abs. 1 – 2) jährlich:

a) für Fußgängerzufahrten (Reinigungsklasse 1)	2,10 Euro
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anlageverkehr dienen (Reinigungsklasse 2)	2,55 Euro
c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 3)	2,10 Euro
d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 4)	1,85 Euro

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebäudereinigungs- und Gebührensatzung - wird ergänzt:

In dem Teil A des Straßenverzeichnisses - Straßen, bei denen neben dem Gehweg auch die Fahrbahnen von den Anlagen zu reinigen sind - werden folgende neue Straßen eingetrag:

Am Hottz (Hof)

Elisabeth-Straße (Hof)

In dem Teil B des Straßenverzeichnisses - Fahrbahnenreinigung und Winterdienst durch die Stadt - werden folgende neue Straßen eingetrag: